

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2006

Nr. 2006/2012

Opferhilfe: Frauenhandel - Leistungsvereinbarung mit dem Fraueninformationszentrum Zürich FIZ: Evaluation des Jahres 2006 und Leistungsvereinbarung 2007 - 2010; Koordination der Vorgehensweise

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2005/2535 vom 12. Dezember 2005 hat der Regierungsrat das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, mit dem Fraueninformationszentrum Zürich FIZ eine Leistungsvereinbarung für das Jahr 2006 abzuschliessen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat vom koordinierten Ablauf der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel Kenntnis genommen.

Während der Vertragsdauer (im März 2006) konnten bei einer koordinierten Aktion der Polizei des Kantons Solothurn zehn Frauen aus Südamerika angehalten, polizeilich sowie staatsanwaltschaftlich befragt und während der, insbesondere für die Untersuchungsbehörden notwendigen, Aufenthaltsdauer durch das FIZ betreut werden. Der vereinbarte koordinierte Ablauf hat sich dabei grundsätzlich bewährt. In weiteren bekannten Fällen entschieden sich die Frauen nach erfolgter Orientierung über die Möglichkeiten dennoch für die umgehende Ausreise.

Die Installierung des Betreuungsangebotes durch das FIZ bei Verdacht auf Frauenhandel hat sich daher bewährt. Eine vertragliche Sicherstellung des bisherigen Angebotes für die nächsten vier Jahre (2007 bis 2010) scheint daher sinnvoll und angezeigt. Der im früheren Beschluss festgehaltene koordinierte Ablauf bleibt weiterhin in Geltung und Anwendung.

Die Finanzierung der Zusammenarbeit mit dem FIZ sowie – beschränkt – der Unterbringung und Betreuung der Frauen obliegt weiterhin dem Amt für soziale Sicherheit (ASO). Dieses hat entsprechend mit dem FIZ eine weitere Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Die Vergütung der Unterbringungskosten erfolgt nach den kantonalen opferhilferechtlichen Grundsätzen analog den Massgaben bei häuslicher Gewalt (max. 14 Tage Soforthilfe, max. 30 Tage weitere Hilfe nach OHG). Darüber gehende Aufenthaltstage sind sozialhilferechtlich zu finanzieren (direkt via Lastenausgleich). Der Tagesansatz nach OHG beträgt max. Fr. 200.– und wird nach erfolgter Kostengutsprache und Rechnungsstellung dem FIZ überwiesen. Das FIZ sorgt insbesondere für die Betreuung und Unterbringung. Für die allgemeine Betriebsbereitschaft, Auskunftserteilung und Weitervermittlung, sowie für Spesen und Sachaufwand ist ein jährlicher Sockelbeitrag von max. Fr. 6'000.– als pauschale Abgeltung auszurichten. Die Finanzierung der freiwilligen Rückkehr obliegt ebenfalls dem Amt für soziale Sicherheit. Die gesamte opferhilferechtliche Finanzierung erfolgt durch den kantonalen Opferhilfekredit. Bei amtlich durchzuführenden Rückkehren trägt das Amt für öffentliche Sicherheit die Kosten. Rückkehrhilfen (mit Ausnahme der Rückreisekosten) werden weder durch die Opferhilfe noch durch das AföS erbracht.

2. Beschluss

- 2.1 Vom unveränderten koordinierten Ablauf der Vorgehensweise bei Verdacht auf Frauenhandel wird Kenntnis genommen.
- 2.2 Im Besonderen wird das Departement des Innern, vertreten vom Amt für soziale Sicherheit, beauftragt, im Sinne der Erwägungen mit dem Fraueninformationszentrum Zürich FIZ eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2007 – 2010 abzuschliessen.
- 2.3 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen, insbesondere des Sockelbeitrages von jährlich Fr. 6'000.--, erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (364000/20360).



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

ASO (5; Abt. Soziale Dienste (4), Ablage)

KAPO, Kriminalabteilung, Thomas Zuber (3)

AföS, Abteilung Ausländerfragen, Colette Adam (3)

Staatsanwaltschaft, Matthias Welter

Fraueninformationszentrum Zürich FIZ, Marianne Schertenleib, Badenerstrasse 134, 8004 Zürich

Aktuarin SOGEKO